

Handwerksmarkt Luzern
Allgemeine Bedingungen für
Marktteilnehmende
Gültig ab 1. Januar 2026

Bedingungen und Auflagen

Markt- und Betriebszeiten

- Die Markt- und Betriebszeiten sind an den Samstagen von 8.00 Uhr – 17.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 10.00 Uhr – 18.00 Uhr verbindlich einzuhalten.

Einrichtungs- und Abräumzeiten

- Das Einrichten des Marktstandes an Samstagen ist ab 6.00 Uhr und an **Sonn- und Feiertagen ab 8.00 Uhr gestattet**. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Anwohnerschaft nicht gestört wird.
- Der zugeteilte Standplatz muss an Samstagen um 8.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen jeweils um 10.00 Uhr belegt sein. Nach den Einrichtungszeiten dürfen keine Fahrzeuge mehr auf dem Marktareal abgestellt sein. Die Marktaufsicht verfügt nach dieser Zeit über den Standplatz.
- Das Abräumen an Samstagen kann erst ab 17.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 18.00 Uhr erfolgen. Bei schlechter Witterung entscheidet die Marktaufsicht über eine frühere Schlusszeit.
- Das Auf- und Abladen hat rasch zu erfolgen. Während der Montage und Demontage des Standes dürfen Motorfahrzeuge nicht auf dem Marktareal abgestellt bzw. parkiert werden.
- Im Interesse einer geordneten Verkehrsabwicklung dürfen Fahrzeuge **maximal 15 Minuten** vor Abbaubeginn auf das Marktgelände einfahren. Der/die Fahrzeugführer:in darf das Fahrzeug während dieser Zeit **nicht verlassen**.

Erscheinungsbild

- Jedem Jahres- sowie Temporär -teilnehmenden steht grundsätzlich ein Standplatz zur Verfügung. Die Standplatzgrösse beträgt 2x2 Meter und ist einzuhalten.
- Bei grösserem Platzbedarf – wenn es die Platzbelegung zulässt, kann jährlich bis maximal drei Mal ein zusätzlicher Standplatz von 2x2 Meter dazu gemietet werden.
- Die Kosten basieren auf einer regulären temporären Teilnahme: *Standplatzgebühr, Werbebeitrag, Strom, Bearbeitungsgebühr*.
- Der Zugang in den Marktstand hat über die eigene Verkaufsfront zu erfolgen. Für die Stabilität und Sicherheit ist jeder Marktteilnehmende selbst verantwortlich.
- Der Standplatz muss innerhalb einer Stunde nach Marktschluss geräumt und gereinigt sein. Es ist untersagt, abends Leergebinde, Schachteln usw. auf dem Areal zu deponieren. Standinhabern, welche die Platzreinigung unterlassen, werden die Kosten in Rechnung gestellt.
- Die Ständdächer, Blachen und Zelte sind nur in unbedruckten und verschiedenen Weisstönen zugelassen.
- Durch die Stadt Luzern werden keine Marktstände zur Verfügung gestellt.
- Mögliche Bezugsquellen sind mit dem Verein Luzerner Handwerksmarkt abzusprechen oder unter folgendem Link zu finden:
 - Zelte: Gardeko.ch / Pro.tent.ch
 - Blachen: CLARO, André Pelet, Sonnenmattstr. 8, 8820 Wädenswil, Tel.044 780 19 31

Verkaufssortiment

- Auf dem Handwerksmarkt sind nur Produkte zugelassen, welche selbst hergestellt sind und am Handwerksmarkt vor Ort durch den/die Händler:in selbst verkauft werden. Bei Veredelung/Weiterverarbeitung eines Produktes muss der Hauptanteil selbst handgefertigt sein. Um dies zu gewährleisten, finden angekündigte Atelierbesuche statt.
- Es sind nur handwerklich angefertigte Eigenprodukte, ausschliesslich Non-Food Produkte, zugelassen.
- Das Sortiment ist wie angemeldet und bewilligt zu präsentieren. Im Zweifelsfalle entscheidet die Marktaufsicht über die Zulassung.
- Die Verkaufspreise sind deutlich und gut sichtbar in CHF anzuschreiben.
- Das Ausrufen der Waren sowie das Produzieren und Abspielen von Musik ist untersagt.

Werbung für Dienstleistungen

- Während des Handwerksmarktes ist jegliche Werbung oder Abgabe von Informationsmaterial für Dienstleistungen ausserhalb des bewilligten Angebots untersagt. Ausnahmen nach vorgängiger Absprache und mit schriftlicher Bewilligung durch die Marktaufsicht bleiben vorbehalten.

Marktauftritt

- Jeder Verkaufsstand verfügt über ein Schild in der Mindestgrösse von 20 x 30 cm / A4 das an gut lesbarer Stelle angebracht ist, worauf Name und Adresse des Anbieters ersichtlich sind.
- Der Marktstand präsentiert sich stets sauber und in einem einwandfreien Erscheinungsbild.
- Die Marktstände sind saisonal/weihnächtlich zu dekorieren.

An- und Abmeldungen

- Eine Anmeldung ist verbindlich. Mit der Bewilligung erhalten Sie gleichzeitig die Rechnung für die Gebühren.
- Können Sie an einem Markttag nicht teilnehmen, so ist eine schriftliche Abmeldung unumgänglich.
- Während den Bürozeiten von Montag – Freitag:
Stadt Luzern, Stadtraum und Veranstaltungen, Winkelriedstrasse 12a, 6002 Luzern
Tel. 041 208 78 09, E-Mail: maerkte@stadtluzern.ch
- **Kurzfristige Abmeldungen sind ab 6.00 Uhr vor Marktbeginn unter Mobile 079 206 60 14 vorzunehmen. SMS oder ähnliches werden nicht berücksichtigt!**
- Sollten Sie am Handwerksmarkt nicht teilnehmen können, wird die Rechnung nicht storniert und ein bereits einbezahlter Betrag nicht rückerstattet.
- Unentschuldigtes Fernbleiben wirkt sich negativ auf die zukünftige Platzvergabe aus.
- Ein genereller Verzicht auf die Bewilligung ist uns schriftlich und begründet mitzuteilen.
- Das Vertauschen, Untervermieten und Abtreten zugeteilter Plätze ist untersagt und hat den unmittelbaren Entzug der Bewilligung ohne Rückerstattungsanspruch zur Folge.
- Wir weisen darauf hin, dass die Marktteilnehmenden kein Schaden- / Erwerbsausfallersatz oder eine Gebührenrückerstattung geltend machen können, wenn aufgrund von Bautätigkeit oder unvorhersehbar veränderten Rahmenbedingungen (z.B. Wasserleitungsbruch, Hochwasser, Unwetter, Sturm und Pandemien) kein Standplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

Diverses

- Die Bewilligung gilt unter dem Vorbehalt, dass der Handwerksmarkt durchgeführt werden kann. Wenn aufgrund von Bautätigkeiten oder unvorhersehbar veränderten Rahmenbedingungen wie z.B. Wasserleitungsbruch, Hochwasser, Unwetter, Sturm, Pandemien und dergleichen kein

Standplatz zur Verfügung steht, kann kein Schaden- oder Erwerbsausfallersatz geltend gemacht werden.

- Sämtliche Vorgaben und Auflagen von Bund, Kanton und Stadt Luzern sind einzuhalten.
- Haustiere sind am Standplatz nicht erlaubt
- Das Rauchen oder Kiffen am Standplatz ist nicht erlaubt.

Gebühren und Beiträge

- Die Platzgebühren basieren auf dem Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 wie folgt:

Temporärer Standplatz

Platzgebühr pro Tag:	Fr. 30.00
Strombezug pro Tag:	Fr. 15.00
Werbebeitrag Verein Handwerksmarkt pro Tag:	Fr. 22.00
Bearbeitungsgebühr pro Tag:	Fr. 5.00

Jahresstandplatz (mind. 9 Teilnahmen)

Eine Zulassungsprüfung ist im Vorjahr schriftlich bei der Marktleitung zu beantragen. Dies ist nur nach mehrmaliger temporärer Teilnahme im Vorjahr möglich.

Platzgebühr:	Fr. 100.00
Strombezug Jahresstandplatz pauschal:	Fr. 120.00
Werbebeitrag Verein Handwerksmarkt:	Fr. 120.00
Bearbeitungsgebühr:	Fr. 80.00

Strom

- Der Strombezug wird grundsätzlich nur für Beleuchtung und EC-Geräte das ganze Jahr zur Verfügung gestellt. Der Bezug für Demonstrationsgeräte muss individuell abgesprochen werden.
- Die Stromversorgung wird eine halbe Stunde nach Marktende eingestellt.
- Nicht erlaubt sind Heiz- und Kochgeräte sowie Elektrogeräte.
- Im Dezember ist der Strombezug obligatorisch.

Wird bei der Ausübung der bewilligten Tätigkeiten wiederholt gegen das Reglement, die Verordnung oder die Bewilligung verstossen, sowie Anordnungen und Weisungen der zuständigen Behörden nicht eingehalten, wird die Bewilligung mit sofortiger Wirkung und ohne Rückerstattungsanspruch entzogen.

Die Stadt Luzern lehnt jede Haftung für Unfälle und Ansprüche ab, die in irgendeinem Zusammenhang mit dieser Bewilligung stehen.

Das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes kann unter www.stadtluern.ch bezogen werden.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Marktsaison.

Kontakt:

Stadt Luzern
Stadtraum und Veranstaltungen
Winkelriedstrasse 12a
6002 Luzern

Telefon: 041 208 78 09

E-Mail und Homepage: maerkte@stadtluern.ch / www.maerkte.stadtluern.ch